

Sind Unterstützungsunterschriften erforderlich, müssen diese bereits bis zum 20. März 2019, 16 Uhr bei einer entsprechenden Stelle geleistet worden sein.

Es folgen ein spannender Wahlkampf und die Wahl am 26. Mai 2019. Viel Erfolg!



Gut zu wissen: Ist Ihnen eine Kandidatur zu viel und Sie möchten erst einmal reinschnuppern? Man kann sich auch als so genannter sachkundiger Einwohner oder Einwohnerin bewerben, um in der Gemeinde aktiv zu werden, zum Beispiel mit seinen speziellen Fachkenntnissen. Sachkundige Einwohner werden von der Gemeindevertretung zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen.

Was erwartet mich in der Gemeindevertretung?

Entscheidungsspielraum

Sie können viel entscheiden - natürlich immer nur gemeinsam mit anderen. Gemeindevertreter haben das Recht, Vorschläge einzubringen, Anträge zu stellen und sie zu begründen. Wo wird ein neuer Sportplatz gebaut? Kann die Dorfstraße repariert werden? Für welche Projekte geben wir unser Geld aus? Sie entscheiden als Stadtverordnete, Gemeindevertreter oder Mitglied des Kreistags mit über Infrastruktur, kulturelle Projekte und Finanzen der Gemeinden.

Wie viel Zeit brauche ich dafür?

Meist wenden Gemeindevertreter pro Monat mindestens 10 bis 15 Stunden an ehrenamtlicher Arbeit auf. Das ist sehr unterschiedlich und hängt von der jeweiligen Vertretung, vom Aufgabenbereich und auch von der eigenen Aktivität in Ausschüssen oder der Vorbereitung ab.

Sitzungen können lang und langweilig sein, besonders wenn nicht das herauskommt, was man sich selbst wünscht. Allerdings geht es ohne den Austausch mit anderen Meinungen und ohne Kompromisse oft nicht. Dafür lernen Sie viele neue Leute kennen und knüpfen spannende Kontakte zu Ihren Mitmenschen.

Aufwandsentschädigung

Sie haben Anspruch auf Ersatz Ihrer Auslagen und Ihres Verdienstaufschlags. Meist ist das ein pauschales Sitzungsgeld zur Erstattung von Fahrt- und Telefonkosten. Eine Erstattung für Verdienstaufschlag ist in der Regel auf eine bestimmte Stundenzahl im Monat und auf einen bestimmten Höchstbetrag pro Stunde begrenzt. Auch für Kinderbetreuung kann ein bestimmter Ausgleich gezahlt werden.

Die Aufwandsentschädigungen sind von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich hoch.

Auch wichtig: Wenn Sie aufgrund Ihrer Tätigkeit in der Gemeindevertretung nicht auf Ihrer Arbeitsstelle erscheinen können, dürfen Sie deshalb nicht entlassen werden. Der Arbeitgeber muss Sie freistellen.



Was muss ich noch wissen?

Gemeindevertreter müssen keine „Profis“ in Sachen Verwaltungsrecht sein. Auf Sie stürmen sehr viele Informationen ein. Sie müssen Entscheidungen von großer Tragweite treffen und sollten bereit sein, sich gründlich zu informieren.

Dabei können Ihnen die hauptamtlichen Mitarbeiter der Verwaltungen helfen. Außerdem gibt es Weiterbildungsmöglichkeiten sowie Informationsveranstaltungen von Stiftungen und kommunalen Vereinigungen.

Weitere Informationen:

www.politische-bildung-brandenburg.de/kommunalwahlen

www.politische-bildung-brandenburg.de/kommunalwahlen/ich-kandidiere

Ansprechpartner und Kontaktadressen

<https://bit.ly/2QbBqLO>

© 2018 Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung
Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam
www.politische-bildung-brandenburg.de

Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung (Hg.)
„Kandidieren? Ja, bitte!“
Gestaltung/Druck: Bauersfeld, Grafikdesign



**Am 26. Mai 2019
finden in Brandenburg
die Kommunalwahlen statt.**

**Sie wollen mitbestimmen,
was bei Ihnen vor Ort läuft
und die Dinge selbst in die
Hand nehmen?
Großartig!**

**Die folgenden Informationen
helfen Ihnen bei der
Umsetzung des Plans.**



www.politische-bildung-brandenburg.de

Was wird gewählt?

Ortsbeiräte

vertreten die Interessen von Ortsteilen gegenüber der Stadt oder Gemeinde. Die Mitglieder eines Ortsbeirats wählen den Ortsvorsteher oder die Ortsvorsteherin. In Ortsteilen ohne Ortsbeiräte wählen die Bürgerinnen und Bürger die Ortsvorsteher direkt.

Gemeindevertretungen

sind grundsätzlich zuständig für die Angelegenheiten ihrer Gemeinden. In den Städten sind es die Stadtverordnetenversammlungen. Sie bestehen aus den Gemeindevertretern bzw. Stadtverordneten und dem Bürgermeister oder der Bürgermeisterin als stimmberechtigtem Mitglied.

Kreistage

sind die kommunalen Vertretungen der Landkreise. Ein Kreistag besteht aus den Kreistagsabgeordneten und dem Landrat oder der Landrätin als stimmberechtigtem Mitglied.

Ehrenamtliche Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

sind in Gemeinden tätig, die zu einem Amt gehören (amtsangehörig). Zur Kommunalwahl wählen die Wahlberechtigten die Kandidierenden für ihre Gemeinde oder Stadt direkt für eine Amtszeit von fünf Jahren.

Hauptamtliche Bürgermeister und Oberbürgermeisterinnen

sind Beamte auf Zeit. Sie sind in Gemeinden tätig, die zu keinem Amt gehören (amtsfrei). Die Amtszeit beträgt acht Jahre. In den kreisfreien Städten Potsdam, Brandenburg an der Havel, Cottbus und Frankfurt (Oder) heißen die Bürgermeister Oberbürgermeister oder Oberbürgermeisterin. Sie werden 2019 nur in manchen Orten gewählt.

Die Größe der zu wählenden Vertretungen und die Anzahl der Wahlkreise hängen von der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde oder des Landkreises ab.

Grundsätzliche Vorschriften zur Wahl sowie Rechte und Pflichten der Amtsinhaber stehen im Branden-

burgischen Kommunalwahlgesetz, in der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung und der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.



Die Mitglieder der kommunalen Vertretung werden für 5 Jahre gewählt.

In Brandenburg gibt es 4 kreisfreie Städte sowie 14 Landkreise mit 413 Gemeinden.

Wer kann kandidieren?

Alle wahlberechtigten Bürger und Bürgerinnen der EU, die:

- mindestens 18 Jahre alt sind
- und seit mindestens drei Monaten ihren festen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der jeweiligen Gemeinde haben, können gewählt werden.

Nicht wählbar sind dagegen die Personen, die:

- vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- sich aufgrund einer gerichtlichen Anordnung in einem psychiatrischen Krankenhaus befinden oder
- infolge eines Gerichtsurteils in Deutschland bzw. des Herkunftslands die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen.

Wie kann ich kandidieren?

Dazu haben Sie drei Möglichkeiten

1. Sie kandidieren für eine Partei oder Wählergruppe. Sie müssen zu deren Nominierungsversammlung, auf der die Kandidierenden festgelegt werden. Jeder darf jeden vorschlagen. Sie müssen die Versammelten von sich und Ihren Plänen überzeugen. Vorteil: Sie bekommen vielfältige Unterstützung für den Wahlkampf.

2. Sie können eine eigene Wählerinitiative gründen. Das kann ein Verein sein oder eine Bürgerinitiative. Dafür schließen Sie sich mit Gleichgesinnten zusammen und erarbeiten eine klare Zielvorstellung. Vorteil ist auch hier, dass Sie Unterstützung haben.

3. Sie treten als Einzelbewerber oder Einzelbewerberin an. Dafür müssen Sie folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie müssen selbst bei der Wahlleitung der Gemeinde oder des Landkreises einen Wahlvorschlag einreichen. Selbstnominierung ist möglich.
- Sie müssen Unterschriften von Wahlberechtigten, die Ihre Kandidatur unterstützen, sammeln. Die Anzahl der benötigten Unterschriften richtet sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde bzw. des Wahlkreises.
- Ihre Kandidatur sollten Sie rechtzeitig bei der Wahlleitung anzeigen, damit diese die Liste für Ihre benötigten Unterstützungsunterschriften öffentlich auslegen kann.
- Ihren Wahlkampf und die Finanzierung müssen Sie selbst organisieren.



Wie geht es weiter?

Wenn Sie für eine Partei oder Wählergruppe kandidieren, schickt diese Ihren Wahlvorschlag mit allen gesetzlich geforderten Unterlagen an die Wahlleitung der Gemeinde oder des Landkreises. Als Einzelkandidat oder Kandidatin müssen Sie das selbst tun.

Der Wahlvorschlag enthält insbesondere:

- Ihren vollständigen Namen
- Beruf
- Geburtsdatum und -ort
- Adresse
- Staatsangehörigkeit
- ggfs. den Namen Ihrer Partei, Wählergruppe oder -initiative
- Namen und Anschrift von zwei Vertrauenspersonen – die sind Ansprechpartner, falls der Wahlleiter Mängel an den Unterlagen feststellt
- Protokoll der Aufstellungsversammlung, wenn Sie für eine Partei oder Wählergruppe kandidieren

Die Papiere müssen **bis zum 66. Tag vor der Wahl, 12 Uhr** beim Wahlleiter eingehen.

Das ist der 21. März 2019.